Steuertermine im Januar 2009

Fälligkeit 12.01.	Ende Zahlungsschonfrist 15.01.
• Lohnsteuer:	mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
• Umsatzsteuer:	mtl., 1/4-jährl., Zusammenfassende Meldung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:

26.01. Übermittlung Beitragsnachweise (vgl. Artikel 10/2008 unter „Allgemeines")

28.01. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2009 zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2008

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2009

a) Zum 1.1.2009 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2008 alte Bundesländer	2008 neue Bundesländer	2009 alte Bundesländer	2009 neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	43.200,00	43.200,00	44.100,00	44.100,00
Kranken-und	monatlich	3.600,00	3.600,00	3.675,00	3.675,00
Pflegeversicherung	täglich	120,00	120,00	122,50	122,50
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	63.600,00	54.000,00	64.800,00	54.600,00
Renten-und	monatlich	5.300,00	4.500,00	5.400,00	4.550,00
Arbeitslosenversicherung	täglich	176,67	150,00	180,00	151,67
Versicherungspflichtgrenze	jährlich	48.150,00	48.150,00	48.600,00	48.600,00
für Angestellte und Arbeiter					
Krankenversicherung					
am 31.12.02 privat versichert		43.200,00	43.200,00	44.100,00	44.100,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein:					
für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt					
- freiw.soziales oder ökolog.Jahr		unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
- für AZUBIS		325,00	325,00	325,00	325,00
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mtl.		400,00	400,00	400,00	400,00
für: Krankenversicherung 13 %					
Rentenversicherung 15 %					
Bezugsgröße	monatlich	2.485,00	2.100,00	2.520,00	2.135,00
* Krankenversicherung ab 1.1.2001		2.485,00	2.485,00	2.520,00	2.520,00

* Leiten sich in der Krankenversicherung Werte von der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) oder der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 166 SGB VI) ab, gelten ab 1.1.2001 in den alten und neuen Bundesländern einheitlich die Werte West.

b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche *Versicherungspflichtgrenze* auf 48.600 € (bisher 48.150 €) angehoben wurde, die monatliche *Beitragsbemessungsgrenze* erhöht sich auf 3.675,00 € (bisher 3.600,00 €).

Ab 1.1.2009 gilt ein bundeseinheitlicher **Beitragssatz von 15,5%**, davon trägt der Arbeitgeber 7,3 % und der Arbeitnehmer 8,2 %.

c) Die Beitragssätze in den übrigen **Sozialversicherungszweigen** sind **ab 2009** wie folgt **geplant**:
- in der **Rentenversicherung** 19,9%;
- in der **Arbeitslosenversicherung** 2,8 % (befristet bis 30.6.2010)
- in der **Pflegeversicherung** 1,95%;

Der hälftige Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzogen haben, erhöht sich um 0,25 % auf 1,225% (in Sachsen auf 1,725%).
Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben.

Ausgenommen sind
- kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Beitragszuschuss für privat versicherte Arbeitnehmer

Die **Beitragszuschüsse** zur **privaten Krankenversicherung** sind ab **1.1.2009** neu zu berechnen. Die in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung, höchstens jedoch die Hälfte des Betrags, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung bezahlt.

Zum 1.1.2009 erhöht sich die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss auf voraussichtlich monatlich 3.675,00 € Der maßgebende Beitragssatz beträgt 14,6 %.

Der **Höchstzuschuss** ab 1.1.2009
beträgt danach bundesweit: **268,28** €

Wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt für die Errechnung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Beispiel:
- Arbeitnehmer brutto 2.500 €
- Zuschuss 182,50 €, max. ½ des tatsächlichen Beitrags.

Der **Höchstzuschuss zur privaten Pflegeversicherung** beträgt 35,83 € (0,975 %/3.675,00 €) bzw. in Sachsen 17,46 € (0,475 %/3.675,00 €). Auch hier darf der Zuschuss die Hälfte des tatsächlichen Beitrags nicht übersteigen.

Berichtigung zu 12.2008
Ausbildungsbonus für die Ausbildung besonders förderungsbedürftiger Auszubildender

Bei den Daten hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 1. Juli 2008 und spätestens am 31. Dezember **2010** begonnen werden.

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen und eine handschriftliche Korrektur in der Ausgabe 12/2008 vorzunehmen.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Die Finanzverwaltung hat in einem Erlass zur Frage des Vorsteuerabzugs aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines Gebäudes Stellung genommen, das sowohl zur Erzielung vorsteuerschädlicher als auch vorsteuerunschädlicher Umsätze verwendet wird.

Die gesamten auf die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** entfallenden **Vorsteuern** sind nach § 15 Abs. 4 UStG sachgerecht prozentual **nach der beabsichtigten Verwendung aufzuteilen**.

Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab kommt bei Gebäuden in der Regel die Aufteilung nach dem **Verhältnis der Nutzflächen** in Betracht. Eine direkte Zurechnung zu bestimmten Gebäudeteilen ist nicht zulässig.

Diese Aufteilungsregel gilt auch bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nicht aber für Erhaltungsaufwendungen, die einkommensteuerrechtlich zu Herstellungskosten (anschaffungsnahe Herstellungskosten) umqualifiziert werden.

Vorsteuern auf **Erhaltungsaufwendungen** sind hingegen vorrangig danach zu prüfen, ob die bezogenen Leistungen **Gebäudeteilen zuzuordnen** sind, die **vorsteuerschädlich oder vorsteuerunschädlich** verwendet werden.

Ist eine solche Zurechung nicht möglich, weil die empfangene Leistung das gesamte Gebäude betrifft (z.B. Fassadenanstrich), sind auch die damit zusammenhängenden Vorsteuern nach § 15 Abs. 4 UStG prozentual aufzuteilen.

BMF-Schreiben vom 30.9.2008 – IV B 8 – S 7306/08/10001 (NWB Eilnachrichten 2008 Fach 1 S. 334)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer europarechtswidrig ?

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof u. a. die Frage vorgelegt, ob „Erbschaftsteuer, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union beim Erwerb von Kapitalforderungen eines zuletzt in Deutschland wohnenden Erblassers gegen Kreditinstitute in jenem Mitgliedstaat durch einen ebenfalls in Deutschland wohnenden Erben erhebt, auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet werden muss ?“

Im Streitfall hatte ein inländischer Erbe von einem inländischen Erblasser u. a. auch Bankguthaben in Spanien geerbt. Ein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer besteht mit Spanien derzeit nicht. Sowohl der spanische als auch der deutsche Staat haben auf das in Spanien angelegte Geld Erbschaftsteuer erhoben.

Eine Anrechnung der in Spanien erhobenen Steuer hat der deutsche Fiskus unter Hinweis auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen abgelehnt, da die Guthaben bei den spanischen Banken kein Auslandsvermögen i. S. von § 121 Bewertungsgesetz darstellen.

Die Antwort des europäischen Gerichtshofes bleibt abzuwarten.

BFH-Beschluss vom 16.1.2008 – II R 45/05 (ZEV 2008 S. 448)

Pflichtteilsergänzungsansprüche bei Schenkungen an Dritte

Ehegatten und Kindern (sowie Eltern bei kinderlosen Ehen), die testamentarisch enterbt sind, stehen nach § 2303 BGB sog. Pflichtteilsansprüche zu. Diese Pflichtteilsansprüche bestehen in Höhe der Hälfte des Erbteils bei gesetzlicher Erbfolge und sind reine Geldansprüche. Basis der Berechnung bildet der Nachlass.

Ist dieser Nachlass durch lebzeitige Schenkungen des Erblassers an Dritte gemindert worden, dann werden für die Berechnung des Pflichtteils **Schenkungen in den letzten zehn Jahren** mit berücksichtigt (sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 BGB).

Dabei bleiben Schenkungen unberücksichtigt, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls bereits zehn Jahre seit der unentgeltlichen Übertragung verstrichen sind.

Entscheidende Bedeutung kommt damit dem **Beginn der 10-Jahresfrist** zu. Grundsätzlich beginnt diese Frist mit Vollzug der Schenkung zu laufen, bei Grundstücken mit Eintragung des Beschenkten als neuem Eigentümer.

Hiervon gibt es aber **Ausnahmen**:

Bei **Schenkungen an den Ehegatten** des Erblassers beginnt die Frist gar nicht bzw. nicht vor Auflösung der Ehe zu laufen.

Bei **Schenkungen an Dritte** beginnt die Frist dann nicht zu laufen, wenn der Schenker den verschenkten Vermögensgegenstand „im Wesentlichen“ weiter nutzt. **Bedeutung** erlangt diese Vorgabe in der Praxis insbesondere bei **Grundstücksschenkungen**. Trotz grundbuchamtlich vollzogenen Eigentumswechsels beginnt nämlich die 10-Jahresfrist z.B. nicht zu laufen

- bei **vorbehaltenem Nießbrauch** zugunsten des Schenkers und
- bei **vorbehaltenem Wohnungsrecht** des Schenkers.

Überraschenderweise hat jetzt ein Oberlandesgericht zu dieser Thematik entschieden, dass der Fristlauf auch dann nicht beginnt, wenn sich der Schenker im Schenkungsvertrag einen **Rückübereignungsanspruch** für den Fall vorbehält, dass der Beschenkte gegen die Verpflichtung verstößt, den übertragenen Grundbesitz zu Lebzeiten des Schenkers nicht ohne dessen Zustimmung zu veräußern oder zu belasten.

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig geworden, weil die zugelassene Revision nicht eingelegt wurde.

Hinweis:
Im Rahmen einer geplanten Reform des Erbrechts, die ab 1.1.2009 gelten soll, sind auch Änderungen hinsichtlich des Pflichtteilsergänzungsanspruchs vorgesehen.
Nach geltendem Recht kann der Pflichtteilsberechtigte in Höhe seiner Quote einen Anteil an dem Wert der Schenkungen beanspruchen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod Dritten gemacht hat (§ 2325 BGB). Dabei sind derzeit diese Schenkungen in voller Höhe anzusetzen.
Der Regierungsentwurf rückt von dem Alles-oder-Nichts-Prinzip ab und möchte eine Pro-rata-Lösung einführen (Abschmelzung). Schenkungen aus dem ersten Jahr vor dem Tod sollen mit 100%, aus dem zweiten Jahr mit 90%, aus dem dritten Jahr mit 80% etc. in Ansatz zu bringen sein, d.h. der Pflichtteilsergänzungsanspruch vermindert sich stetig.

Darüber hinaus soll laut Entwurf die Testierfreiheit des Erblassers verstärkt werden. Danach soll der Erblasser eine Ausgleichungs- bzw. Anrechnungsbestimmung auch noch nachträglich in seinem Testament vornehmen können. Derzeit muss der Erblasser bereits bei der Schenkung, z.B. an seine Kinder, erklären, dass der Wert der Schenkung auf den Erbteil auszugleichen bzw. den Pflichtteil anzurechnen ist.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.4.2008 – 7 U 70/07 (ZEV 2008 S. 525)